

Von: Schultheiß, Christina (VM) <

Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2020 15:08

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <j.klima@fahrlehrerverband-bw.de>

Cc: >

Betreff: AW: VM (Frau Schultheiß) - Frage zum praktischen Fahrunterricht - Vorlage eines Attestes zur Befreiung von der "Maskenpflicht"

Sehr geehrter Herr Klima,

nach unserer Auffassung ließe sich für die von Ihnen geschilderten Fälle, mangels expliziter Regelung, § 3 Abs. 1 S. 3 CoronaVO heranziehen. Eine Vergleichbarkeit zu der Situation im öffentlichen Personennahverkehr ist durchaus gegeben. Danach besteht die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung „wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist“.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schultheiß

Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg